

CHECKLISTE der benötigten Unterlagen
gemäß § 21 Abs. 1 Z. 1 Stmk BauG

A PROJEKTDATEN

BAUVORHABEN:

| |
|--|
| |
|--|

BAUWERBERIN:

| |
|--|
| |
|--|

DATUM:

| |
|--|
| |
|--|

Gesetzestext

Hinweis

B GESETZLICHE GRUNDLAGEN

| § 21 | MELDEPFLICHTIGE VORHABEN | |
|----------|---|--|
| § 21 (1) | Zu den meldepflichtigen Vorhaben gehört die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von: | |
| 1. | Nebengebäuden (mit Ausnahme von Garagen), Fütterungseinrichtungen bis zu einer Gesamtfläche von insgesamt 40 m ² , landesüblichen Zäunen, Folientunnel, Hagelnetzanlagen, Flachsilos, Beregnungsanlagen u. dgl., jeweils nur im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, sofern keine Nachbarrechte im Sinn des § 26 Abs. 1 Z 1 und 2 berührt werden; | Betrifft Nebengebäude: - im Rahmen der Land- u. Forstwirtschaft. - im Freiland siehe § 20 2. d) - im Bauland siehe § 21 (1) 2. g) § 4 Begriffsbestimmungen: Pkt. 47 Nebengebäude |

C EINREICHUNTERLAGEN

| § 5 | BAUPLATZEIGNUNG | |
|----------|---|---|
| § 5 | | Ein Nachweis nach § 5 (Bauplatzeignung) ist nicht erforderlich |
| § 21 (4) | Durch meldepflichtige Vorhaben dürfen Bau- und Raumordnungsvorschriften, wie insbesondere festgelegte Bauflucht-, Baugrenz- und Straßenfluchtlinien, sowie die Vorschriften über Abstände nicht verletzt werden | |
| § 21 | MELDEPFLICHT / PROJEKTUNTERLAGEN | |
| § 21 (3) | Meldepflichtige Vorhaben sind vor ihrer Ausführung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen | Formular |
| 1. | Die Mitteilung hat zu enthalten: - die Grundstücksnummer, - die Lage am Grundstück, - eine kurze Beschreibung des Vorhabens; | Zur Beurteilung des Bauvorhabens wird die Vorlage eines Plans (Grundriss, und Ansichten eventuell auch ein Schnitt) empfohlen |
| § 23 | PROJEKTUNTERLAGEN | |
| | | Projektunterlagen laut § 23 sind nicht erforderlich |

CHECKLISTE der benötigten Unterlagen
gemäß § 21 Abs. 1 Z. 1 Stmk BauG

D BAUDURCHFÜHRUNG

§ 34 BAUHERR, BAUFÜHRER

Der Bauherr ist nicht verpflichtet einen befugten Bauführer zu bestellen

§ 37 ÜBERPRÜFUNG DER BAUDURCHFÜHRUNG

Die Fertigstellung des Rohbaus muss der Behörde nicht angezeigt werden

E NACH VOLLENDUNG DES BAUVORHABENS

§ 38 FERTIGSTELLUNGSANZEIGE – BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG

Es sind weder eine Fertigstellungsanzeige noch eine Benützungsbewilligung notwendig